

Wegleitung 2010

zur Steuererklärung
**für Vereine, Stiftungen
und übrige juristische Personen**

 KANTON *solothurn*



Inhalt

Vorhandene Einlageblätter (EB)	2
Adresse	2
Allgemeine Vorbemerkungen	3
Reingewinn	4
Staats- und Gemeindesteuer	4
Direkte Bundessteuer	5
Eigenkapital	6
Staats- und Gemeindesteuer	6
Direkte Bundessteuer	6
Berechnung der Staatssteuer und Steuerbezug	7
Berechnung der direkten Bundessteuern	7
Straffolgen bei Widerhandlung	7
Hinweise zur Verrechnungssteuer und ausländischen Quellensteuer	7
Abschreibungen auf dem Anlagevermögen geschäftlicher Betriebe (gilt auch für Vereine)	8
Beispiel Berechnung zulässige Abschreibungen (EB 10)	9
Mustersteuererklärung	10

Homepage www.steuern.ch

Darauf finden Sie insbesondere

Steuerinformationen für Vereine

«**Dr. Tax Download-Version**» zum Ausfüllen der Steuererklärung

Steuerrechner zur Berechnung der Staats-, Gemeinde- und direkten Bundessteuern

Steuererklärung, Einlageblätter zum Herunterladen

Berechnung des **verdeckten Eigenkapitals**

Steuerinformation: **Kanton Solothurn – fiskalisch ein attraktiver Unternehmensstandort**

Angaben zur **Organisation Juristische Personen** (Kontaktpersonen usw.)

Elektronische Steuererklärung

Auf unserer Homepage finden Sie eine «Download-Version» von Dr. Tax. Diese ermöglicht Ihnen, die Steuererklärung mit sämtlichen Einlageblättern und Bescheinigungen auf Ihrem PC auszufüllen und auszudrucken. Bitte unterzeichnen Sie die Ausdrucke und reichen Sie diese zusammen mit der Jahresrechnung und der leeren **Originalsteuererklärung** ein.

Einlageblätter (EB)

EB 10 Abschreibungen und Aufwertungen auf Anlagevermögen

EB 11 Rückstellungen und Wertberichtigungen

EB 15 Angaben über Beteiligungen (Beteiligungsermässigung)

EB 16 Steuerauscheidung

EB 17 Verzeichnis der Wertschriften und sonstigen Kapitalanlagen

EB 18 Angaben über Grundbesitz, Liegenschaften, Wertschriften, angefallene Erbschaften, Vermächtnisse und Schenkungen, Leistungen an Geschäftsleiter, Präsident, Kassier, Vorstandsmitglieder

Die Einlageblätter können von unserer Homepage heruntergeladen werden.

Adresse

Steueramt des Kantons Solothurn

Juristische Personen

Werkhofstrasse 29c

4509 Solothurn

Für Formulare, Merkblätter usw. Telefon 032 627 87 42 - 44

Fax 032 627 87 40

www.steuern.ch

Für fachliche Auskünfte

Auskunftsperson gemäss Vorderseite Steuererklärung

Allgemeine Vorbemerkungen

Es werden sämtliche Steuererklärungen unabhängig des Abschlussdatums im Februar des auf die Steuerperiode folgenden Jahres versandt. Dies bedeutet, dass die Abgabefrist für alle Steuersubjekte der 30. Juni ist. Bitte beachten Sie die nachstehenden Ausführungen zur Fristverlängerung. Wir danken Ihnen, wenn Sie Ihre Steuererklärung jedoch möglichst rasch einreichen.

Die **Steuererklärung** enthält nur *eine* Spalte für die Steuerfaktoren, da die Zahlen für die direkte Bundessteuer von denjenigen der Staats- und Gemeindesteuern (nachfolgend Staatssteuern) abgeleitet werden. In den Abschnitten für die direkte Bundessteuer werden nur die Abweichungen gegenüber der Staatssteuer eingetragen. Sofern zwischen der Staats- und direkten Bundessteuer keine Differenzen bestehen, sind die Rubriken für die direkte Bundessteuer nicht auszufüllen.

Wir bitten Sie, die nicht benützten **Einlageblätter (EB)** mit der Steuererklärung zu retournieren. Allfällige fehlende EB, wie z. B. für Abschreibungen, Rückstellungen und Wertberichtigungen oder Ausscheidung, können von unserer **Hompage** heruntergeladen oder beim **Kantonalen Steueramt** verlangt werden.

Zuständig für die Veranlagung der direkten Bundessteuer ist derjenige Kanton, in welchem sich der Sitz der juristischen Person am Ende der Steuerperiode befindet.

Die Steuererklärung ist bis zum 30. Juni einzureichen. Eine allfällige **Fristverlängerung ist mittels des beiliegenden Fristerstreckungsgesuchs** zu beantragen. Beachten Sie bitte die enthaltenen Ausführungen und minimalen Angaben für eine Fristerstreckung. Fristerstreckungen bis 31. Oktober werden nicht bestätigt. **Ab 31. Oktober werden sie bestätigt und sind gebührenpflichtig.**

Steuerpflichtige, welche die ordnungsgemässe Steuererklärung nicht fristgerecht einreichen, werden gemahnt. Je **Mahnung** wird gemäss Vollzugsverordnung zum Gesetz über die Staats- und Gemeindesteuern eine Gebühr von CHF 50.– erhoben. Bleiben die Mahnungen erfolglos, werden die Steuerpflichtigen zudem gebüsst und die Veranlagung erfolgt nach Ermessen.

Steuerrückerstattungen

Um allenfalls zuviel bezahlte Steuern rasch und kostenlos zurückerstatten zu können, sind wir darauf angewiesen, dass die Rubrik «Steuerrückerstattungen sind zu überweisen auf ...» von Ihnen ausgefüllt wird, sofern die IBAN-Nr. nicht bereits angedruckt ist (Deckblatt Steuererklärung).

Für das Beachten der nachstehenden Ausführungen, die gewissenhafte Deklaration und die Rücksendung der vollständig ausgefüllten Formulare danken wir Ihnen.

STEUERAMT DES KANTONS SOLOTHURN
Juristische Personen

Bezug der Staatssteuer

Ab Steuerperiode 2008 wird eine Staatssteuer von 105 % der einfachen Staatssteuer (100 %) erhoben.

Originalsteuererklärung

Reichen Sie in jedem Fall auch das Original-Steuererklärungsformular ein.

Mustersteuererklärung

Wir bitten Sie, beim Ausfüllen der Steuererklärung das Beispiel auf Seite 10 zu beachten.

Passive Rechnungsabgrenzungen

Fehlende Angaben zur Höhe und geschäftsmässigen Begründung der einzelnen passiven Rechnungsabgrenzungsposten verursachen häufig Rückfragen. Wir bitten Sie deshalb, das Einlageblatt 11 entsprechend auszufüllen oder eine Liste mit den einzelnen Rechnungsabgrenzungsposten beizulegen.

Einlageblätter

Benötigen Sie die Einlageblätter nicht mehr in Papierform, bitten wir Sie, die Frage dazu auf Seite 4 der Steuererklärung zu beantworten.

Internet

Das Steueramt finden Sie unter www.steuern.ch. Beachten Sie insbesondere auch die «Steuerinformationen für Vereine» und den Steuerrechner.

Beachten Sie auch die Angaben zur **Organisation Juristische Personen** (Kontaktpersonen usw.).

A. Reingewinn

Steuerperiode
Massgebende Jahresrechnung

Als **Steuerperiode** gilt das Geschäftsjahr. **Massgebend ist die Jahresrechnung**, welche im entsprechenden Kalenderjahr abgeschlossen wurde (siehe Andruck im Kopf der Steuererklärung). Besteuert wird das tatsächlich erzielte Ergebnis. Umfasst das Geschäftsjahr mehr oder weniger als 12 Monate, ist der Reingewinn nicht umzurechnen.

Ziffer 1

Reingewinn bzw. Verlust

Staats- und Gemeindesteuern

Anzugeben ist der **Reingewinn bzw. Verlust** der Erfolgsrechnung des massgebenden Geschäftsjahres. Bei einfachen Buchhaltungen ist dies die Vermögensveränderung. Ergebnisse von Nebenrechnungen sind ebenfalls zu deklarieren. Vom Ertrag nicht abgezogen werden dürfen die Zinsen für das eigene Betriebskapital, Aufwendungen für die Anschaffung oder Verbesserung von Vermögensgegenständen sowie Aufwendungen für die Schuldentilgung. Sie werden unter Ziffer 2 oder 3 aufgerechnet.

Ziffer 2

Abschreibungen

Die zulässigen Abschreibungen, Rückstellungen, Wertberichtigungen und Rücklagen können aus der Steuerpraxis Nr. 21/1997 entnommen werden (siehe auch Seite 8: Abschreibungssätze). Der/die zuständige Sachbearbeiter/in gibt Ihnen dazu gerne Auskunft.

In Vorjahren als geschäftsmässig nicht begründet aufgerechnete Abschreibungen führten zu versteuerten stillen Reserven (Ziffer 44.1). Sie können in dieser Berechnungsperiode und in den Folgejahren im Umfang der geschäftsmässigen Begründetheit steuerlich nachgeholt werden.

Auf dem Einlageblatt 10 sind allfällige Abweichungen von der Handels- zur Steuerbilanz aus Abschreibungen und Aufwertungen zu erfassen und als Saldo in die Steuererklärung zu übertragen. Es können nur buchmässig vollzogene Abschreibungen als Aufwand geltend gemacht werden.

Ziffer 3

Sonstige steuerliche Korrekturen

Zu deklarieren ist der **geschäftsmässig nicht begründete Aufwand oder Ertrag** wie z.B. übersetzte **Leistungen an juristische Personen** mit Sitz in der Schweiz, die aufgrund **öffentlicher oder gemeinnütziger Zweckverfolgung** steuerbefreit sind. Die Zuwendungen dürfen pro Geschäftsjahr höchstens 20% des steuerbaren Reingewinns ausmachen. **Zuwendungen an politische Parteien**, die sich im Kanton an den letzten eidgenössischen oder kantonalen Wahlen beteiligt haben, werden bis zu einem Betrag von CHF 15'000.– steuerlich akzeptiert. Bei der direkten Bundessteuer sind sie steuerbar (Aufrechnung in Ziffer 22.4).

Hier aufzuführen sind auch **zu Lasten der Erfolgsrechnung verbuchte Einlagen in die offenen Reserven** oder Zinsen auf Gesellschaftskapital; Zuwendungen oder Zinsen auf Reserve- und ähnliche Fonds; Auflösung von offenen Reserven zugunsten der Erfolgsrechnung oder der Bilanz.

Ziffer 4

Rückstellungen
Rücklagen

Als **geschäftsmässig nicht begründete Rückstellungen** gelten z.B. solche für Eigenversicherung oder generell für zukünftige Aufwendungen.

Steuerlich zulässig sind dagegen Rückstellungen für im Geschäftsjahr bestehende Verpflichtungen, deren Höhe noch unbestimmt ist, für Verlustrisiken insbesondere auf Waren und Debitoren und für andere unmittelbar drohende Verlustrisiken, die im Geschäftsjahr bestehen. Nicht mehr begründete Rückstellungen sind aufzulösen oder werden steuerlich aufgerechnet.

Aus ausserordentlichen Einkünften können zudem **steuerfreie Rücklagen** für bevorstehende Ausgaben zu nichtwirtschaftlichen Zwecken gebildet werden. Die Rücklagen sind offen auszuweisen und zu begründen. Sie sind in der Regel innert zwei Jahren zweckgebunden zu verwenden oder erfolgswirksam aufzulösen. In begründeten Fällen kann die Frist höchstens auf fünf Jahre erstreckt werden.

In Vorjahren als geschäftsmässig nicht begründet aufgerechnete Rückstellungen führten zu versteuerten stillen Reserven. Sie können in dieser Berechnungsperiode und in den Folgejahren im Umfang der geschäftsmässigen Begründetheit steuerlich geltend gemacht werden. Die Veränderungen der stillen versteuerten Reserven auf Rückstellungen und Wertberichtigungen sind auf dem EB 11 aufzuführen, welches im Bedarfsfall beim Kantonalen Steueramt bezogen werden kann. Vergleiche auch Hinweis betreffend «Steuerpraxis» unter Ziffer 2 oben.

Ziffer 5

übrige versteuerte stille Reserven /
Fonds

Anzugeben sind die auf dem EB 11 ermittelten Veränderungen auf den **übrigen versteuerten stillen Reserven**. Darunter fallen auch die Einlagen in **Fonds** und Zinsgutschriften, sofern das Ergebnis der Fondsrechnung nicht bereits unter Ziffer 1 deklariert wurde.

Ziffer 7

Zuwendungen
Familienstiftungen

Steuerlich nicht zulässige **Zuwendungen von Geld- oder Naturalleistungen** an Nutzungsberechtigte, Destinatäre, Mitglieder usw. sind in Ziffer 7 zu deklarieren. **Familienstiftungen** dürfen Zuwendungen an ihre Begünstigten oder Renten, die in Erfüllung einer auf dem Familienrecht beruhenden Unterhaltspflicht erbracht werden, nicht abziehen. Dem Ertrag aus Grundeigentum ist zu den allfälligen Miet- und Pachtzinseinnahmen auch der Mietwert derjenigen Liegenschaftsteile zuzurechnen, die sie den Begünstigten der Stiftung unentgeltlich zur Benützung überlassen.

Spenden und Schenkungen ohne Gegenleistung gelten nicht als steuerbarer Ertrag. Sie unterliegen der kantonalen Schenkungssteuer. Vereine mit ideellem Zweck sind von der Schenkungssteuer befreit. **Vermächtnisse oder Erbschaften** unterliegen der Erbschaftssteuer. Sofern sie im deklarierten Betrag unter Ziffer 1 enthalten sind, können sie hier abgezogen werden.

Sponsorenbeiträge sowie **Subventionen** sind keine Spenden und daher dem ordentlichen Jahreserfolg zuzurechnen. Jährlich wiederkehrende Zahlungen von Gönnern oder Institutionen werden den Mitgliederbeiträgen zugeordnet.

Die **Mitgliederbeiträge** werden nicht zum steuerbaren Gewinn der Vereine gerechnet. Andererseits können die sonstigen Aufwendungen der Vereine, die nicht der Erzielung von steuerbaren Erträgen dienen, nur insoweit abgezogen werden, als sie die Mitgliederbeiträge übersteigen (**vgl. Ziffer 31**).

Vom **massgebenden** Reingewinn der Steuerperiode können **Verluste** aus sieben der Steuerperiode vorangegangenen Geschäftsjahren abgezogen werden, soweit sie bei der Berechnung des steuerbaren Reingewinnes dieser Jahre nicht berücksichtigt werden konnten.

Erläuterungen zu Ziffer 11.1:

- n – aktuelle Steuerperiode
- n-1 – das der aktuellen Steuerperiode vorangegangene Geschäftsjahr
- n-2 – Vorvorjahr zur aktuellen Steuerperiode
- usw.

Bitte Geschäftsjahr bzw. Steuerperiode einsetzen. Nur Verluste und keine Gewinne eintragen. Älteste Verluste zuerst verrechnen, netto eintragen.

Da Vereine mit ideellen Zwecken erst ab Steuerperiode 2001 für die Staats- und Gemeindesteuern steuerpflichtig sind, können für diese Steuern nur die ab dieser Periode entstandenen Verluste vorgetragen werden.

- Bei teilweiser Steuerpflicht in der Schweiz bzw. im Kanton Solothurn ist eine **Ausscheidung** des steuerlich massgebenden Reingewinnes vorzunehmen. Der Steuererklärung ist ein detaillierter Ausscheidungsvorschlag beizulegen (EB 16 oder eigene zweckmässige Darstellung). Die Steuerpflicht besteht dabei für die gesamte Steuerperiode, auch wenn sie während der Steuerperiode begründet, verändert oder aufgehoben wird und damit die Dauer der wirtschaftlichen Zugehörigkeit kürzer ist als die Steuerperiode. Die Steuerfaktoren der gesamten Steuerperiode werden unter Beachtung der bundesrechtlichen Ausscheidungspraxis aufgeteilt.
- Verlegt eine juristische Person während einer Steuerperiode ihren Sitz oder die tatsächliche Verwaltung von einem Kanton in einen anderen Kanton, so ist sie in den beteiligten Kantonen für die gesamte Steuerperiode steuerpflichtig. Die Steuerfaktoren der gesamten Steuerperiode unter Berücksichtigung ausserordentlicher Erfolgsbestandteile werden zwischen dem alten und dem neuen Sitzkanton in der Regel im Verhältnis zur Dauer der Zugehörigkeit aufgeteilt.

Direkte Bundessteuer

Bei der **direkten Bundessteuer** sind nur Angaben zu machen, soweit sie aus steuerrechtlichen und -systematischen Gründen von der Ermittlung der Staatssteuer abweichen und der Kanton Solothurn zudem für die Veranlagung der direkten Bundessteuer zuständig ist.

Als Ausgangswert ist der Wert von Ziffer 10 zu übertragen.

- Unter den Ziffern 22.1 + 22.2 sind die **Abweichungen auf Immobilien und aus Rückstellungen** gegenüber der Staatssteuer aufzuführen.
- Zu Ziffer 22.3: **Abschreibungen auf Aktiven, die zum Ausgleich von Verlusten aufgewertet** wurden, sind nur dann abziehbar, wenn die Aufwertungen handelsrechtlich zulässig waren und die Verluste im Zeitpunkt der Abschreibung verrechenbar gewesen wären. Abschreibungen auf aufgewerteten Aktiven entfallen zuerst auf den Aufwertungsbetrag (last in, first out). Da die Gewinnkorrektur im Hinblick auf eine unzulässige Verlustverrechnung erfolgt, führt sie nicht zu einer versteuerten stillen Reserve. Bitte entsprechende Frage auf Seite 4 der Steuererklärung beantworten.
- Unter der Ziffer 22.4 sind die **übrigen Abweichungen** gegenüber der Staatssteuer aufzuführen, wie z.B. aus unterschiedlicher Festlegung des geschäftsmässig nicht begründeten Aufwandes (Parteispenden, usw).

Verlustverrechnung gemäss Wegleitung Ziffer 11. Bitte allfällige Abweichungen zur Staatssteuer (unterschiedliche steuerliche Verlustvorträge) beachten.

Bei teilweiser Steuerpflicht in der Schweiz ist eine **Ausscheidung** des steuerlich massgebenden Reingewinnes vorzunehmen (vgl. Ziffer 13).

Statutarische Mitgliederbeiträge

Der **Überschuss der Mitgliederbeiträge** über die nicht der Erzielung von steuerbaren Erträgen dienenden Aufwendungen ist nicht steuerbar und kann unter Ziffer 9 abgezogen werden.

Ziffer 8

*Spenden, Schenkungen,
Vermächtnisse*

Ziffer 9

Überschuss Mitgliederbeiträge

Ziffer 11

Verlustverrechnung

Ziffer 13

steuerbarer Reingewinn

Ziffer 21

Ziffer 22

Abweichungen zur Staatssteuer

Ziffer 24

Verlustverrechnung dir. Bundessteuer

Ziffer 26

steuerbarer Reingewinn in der Schweiz

Ziffer 31

Mitgliederbeiträge

B. Eigenkapital

Staats- und Gemeindesteuern

Vorbemerkung

Als steuerbares Eigenkapital gilt das Reinvermögen. Der **Vermögensstand** und die **Vermögensbewertung** bemessen sich nach den Verhältnissen am Ende der Steuerperiode. Vermögen, an dem eine **Nutzniessung** bestellt ist, ist vom Nutzniesser zu deklarieren. Die Ermittlung des Reinvermögens richtet sich nach den für die natürlichen Personen geltenden Vorschriften (siehe auch Ziffern 43.1 – 43.4).

Hier ist das in der Jahresrechnung ausgewiesene Eigenkapital inkl. Gewinn- und Verlustvortrag einzusetzen. Korrekturen sind in den nachfolgenden Ziffern vorzunehmen.

Von den Mitgliedern gezeichnete und unverzinsten Anteilscheine können nicht als Schulden geltend gemacht werden und sind aufzurechnen.

Der für die Staats- und Gemeindesteuern massgebende Wert für **Liegenschaften** ist derjenige gemäss kantonaler Katasterschätzung. Bitte allenfalls EB 18 ausfüllen.

Die Buchwerte der Wertpapiere und sonstigen Kapitalanlagen werden durch den Verkehrswert ersetzt. Als Verkehrswert gilt der Kurswert am Ende der Bemessungsperiode. Bei nicht kotierten Wertschriften ist der Verkehrswert zu schätzen.

Ist die Summe der Erträge aus Wertpapieren und sonstigen Kapitalanlagen, kapitalisiert zum Zinssatz von 1%, niedriger als der Verkehrswert, so gilt das Mittel beider Werte als Vermögenssteuerwert. Bitte allenfalls EB 18 ausfüllen.

Die Differenz zwischen Bilanzwert und steuerlich massgebendem Buchwert (Gewinnsteuerwert) ist als **versteuerte stille Reserve aus Abschreibungen und Aufwertungen** zu deklarieren. Es handelt sich um die gemäss Ziffer 2 in früheren Jahren oder in diesem Jahr als Gewinn versteuerten nicht anerkannten Abschreibungen (EB 10).

Als Kapital steuerbar sind diejenigen **als Gewinn versteuerten Rückstellungen**, die bei ihrer Bildung nicht geschäftsmässig begründet waren oder deren geschäftsmässige Begründetheit inzwischen weggefallen ist, soweit sie nicht bereits im ausgewiesenen Reingewinn und Eigenkapital enthalten sind (Ziffer 4 / EB 11).

Werden die vorstehend erwähnten stillen Reserven in der Handelsbilanz erfolgswirksam aufgelöst, kann diese Auflösung bei der Ermittlung des steuerbaren Reingewinnes in Abzug gebracht werden.

Fonds sind keine wirklichen Schuldverpflichtungen. Sie stellen Eigenkapital dar und sind hier aufzuführen.

Bei **teilweiser Steuerpflicht** in der Schweiz oder im Kanton Solothurn ist das steuerlich massgebende Eigenkapital aufgrund der Gewinnsteuerwerte der Aktiven und nach deren Lage am Ende der Steuerperiode aufzuteilen. In der Regel wird das Kapital im Verhältnis zur Dauer der Zugehörigkeit in jedem Kanton ausgeschieden. Bitte EB 16 „Steuerausscheidung“ ausfüllen oder eigene, zweckmässige Ausscheidung beilegen.

Direkte Bundessteuer

Ab Inkrafttreten des revidierten Unternehmenssteuerrechts wird bei juristischen Personen für die direkte Bundessteuer keine Kapitalsteuer mehr erhoben. Gemäss Art. 125 Abs. 3 DBG jedoch haben Kapitalgesellschaften und Genossenschaften das ihrer Veranlagung zur Gewinnsteuer dienende Eigenkapital am Ende der Steuerperiode oder der Steuerpflicht trotzdem auszuweisen. Dies gilt auch für die übrigen juristischen Personen. Sofern der Kanton Solothurn für die Veranlagung der direkten Bundessteuer zuständig ist, ist der Bundessteuerteil gemäss nachfolgenden Bemerkungen auszufüllen, andernfalls ist er leer zu lassen. Die Ziffern 51 - 53 sind nur auszufüllen, soweit aus steuerrechtlichen und -systematischen Gründen Abweichungen zur Kapitalermittlung der Staatssteuer bestehen.

Als Ausgangswert ist die Summe der Ziffern 41 und 44.1 - 44.4 einzutragen.

In dieser Ziffer sind die Differenzbeträge gegenüber der Staatssteuer einzutragen, z.B. Differenzen aus unterschiedlichen steuerlichen Korrekturen von Abschreibungen und Rückstellungen. Für Liegenschaften und Wertpapiere ist kein Vermögenssteuerwert zu rechnen. Es kann vom Buchwert ausgegangen werden.

Ziffer 41

Eigenkapital

Ziffer 42

Anteilscheine

Ziffern 43.1 und 43.2

Liegenschaften

Ziffern 43.3 und 43.4

Wertpapiere

Ziffer 44.1

versteuerte stille Reserven
aus Abschreibungen

Ziffer 44.2

versteuerte stille Reserven
aus Rückstellungen

Ziffer 44.3

Fonds

Ziffer 46

steuerbares Eigenkapital

Ziffer 51

Ziffer 52

Abweichungen zur Staatssteuer

Berechnung Staatssteuer und Steuerbezug

Die **Gewinnsteuer** (einfache Staatssteuer) beträgt 5% des steuerbaren Reingewinnes. Gewinne unter CHF 5'000 werden nicht besteuert.

Die **Kapitalsteuer** (einfache Staatssteuer) beträgt jährlich 0,8 Promille des steuerbaren Eigenkapitals. Eigenkapital unter CHF 200'000 wird nicht besteuert.

Nebst der **Staatssteuer** von 105% wird zuhanden der staatlich anerkannten Kirchgemeinden eine **Finanzausgleichssteuer** von 10% der einfachen Staatssteuer (100%) erhoben.

Die **Gemeindesteuer** wird durch die Gemeinden je nach Steuerfuss in unterschiedlicher Höhe in % der einfachen Staatssteuer erhoben.

Stiftungen nach § 100 StG (mit Verwaltungstätigkeit in der Schweiz, aber ohne Geschäftstätigkeit) werden nach den Steuersätzen für die Domizil- und Verwaltungsgesellschaften besteuert (Gemeindesteuerfuss max. 100%).

Ein **Steuerrechner für Staats-, Gemeinde- und Bundessteuern** befindet sich im Internet unter www.steuern.ch.

*Berechnung Staatssteuer
und Steuerbezug*

Steuerrechner

Berechnung direkte Bundessteuer

Die **Gewinnsteuer** beträgt 4,25% des steuerbaren Reingewinnes (Ziffer 13 bzw. 26). Gewinne unter CHF 5'000 werden nicht besteuert.

Eine **Kapitalsteuer** wird nicht erhoben.

Berechnung direkte Bundessteuer

Straffolgen bei Widerhandlungen

Steuerpflichtige, die der Aufforderung zur Einreichung der Steuererklärung oder der dazu verlangten Beilagen vorsätzlich oder fahrlässig nicht nachkommen, können mit einer Busse belegt werden.

Steuerpflichtige, die vorsätzlich oder fahrlässig bewirken, dass eine **Veranlagung zur Unrecht unterbleibt oder dass eine rechtskräftige Veranlagung unvollständig** ist, haben die hinterzogene Steuer samt Zins nachzuentrichten. Sie werden ausserdem mit einer Busse bis zum Dreifachen der hinterzogenen Steuer bestraft. Bei **versuchter Steuerhinterziehung** beträgt die Busse zwei Drittel der Busse für vorsätzliche und vollendete Steuerhinterziehung.

Wer vorsätzlich zu einer Steuerhinterziehung **anstiftet, Hilfe leistet oder als Vertreter der Steuerpflichtigen eine Steuerhinterziehung bewirkt**, wird ohne Rücksicht auf die Strafbarkeit der Steuerpflichtigen mit einer Busse bis zu CHF 50'000 bestraft und **haftet überdies solidarisch für die hinterzogene Steuer**.

Wer zum Zwecke einer vollendeten oder versuchten Steuerhinterziehung gefälschte, verfälschte oder inhaltlich unwahre Urkunden wie Geschäftsbücher, Bilanzen, Erfolgsrechnungen oder Bescheinigungen Dritter zur Täuschung gebraucht, wird überdies mit Gefängnis oder mit Busse bis zu CHF 30'000 bestraft.

Bei Selbstanzeige wird die hinterzogene Steuer mit Zins nachgefordert. Eine Selbstanzeige liegt nur vor, wenn ausdrücklich darauf hingewiesen wird, dass bisher nicht versteuerte Gewinne oder Kapitalien deklariert werden, die Hinterziehung den Steuerbehörden nicht schon vorher bekannt war, die Steuerpflichtige die Behörden bei der Festsetzung der Nachsteuer vorbehaltlos unterstützt und sich ernstlich um deren Bezahlung bemüht. Die blosser Deklaration ohne Hinweis auf die bisher unterbliebene Besteuerung genügt nicht. Bei erstmaliger Selbstanzeige bleibt die Hinterziehung straffrei, bei jeder weiteren wird die Busse auf einen Fünftel der hinterzogenen Steuer ermässigt (Art. 57b StHG bzw. Art. 181a DBG).

Straffolgen bei Widerhandlungen

Selbstanzeige

Hinweise zur Verrechnungssteuer und ausländischen Quellensteuer

Verbuchung der Eingänge aus Verrechnungssteuer und ausländischen Quellensteuern:

- **Verrechnungssteuer:** Die zu Lasten des Vereins, der Stiftung oder übrigen juristischen Person abgezogene Verrechnungssteuer kann bei der Eidgenössischen Steuerverwaltung, Abteilung Rückerstattung, 3003 Bern (Tel. 031 / 325 60 90), zurückverlangt werden, wo auch das erforderliche Antragsformular R 25 erhältlich ist. Voraussetzung des Rückerstattungsanspruchs ist, dass die verrechnungssteuerbelasteten Einkünfte und die rückforderbaren Verrechnungssteuerbeträge ordnungsgemäss als Ertrag verbucht werden. Es genügt nicht, wenn sie nur in der Steuererklärung als Ertrag deklariert werden. Vergleichen Sie die von der genannten Verwaltung herausgegebenen Merkblätter vom Mai 1970

Verrechnungssteuer

rückforderbare ausländische
Quellensteuer

über die Verbuchung der verrechnungssteuerbelasteten Einkünfte (Merkblatt S-02.104 für doppelte Buchhaltung und Merkblatt S-02.105 für einfache Buchhaltung).

- **Rückforderbare ausländische Quellensteuern:** Diese Beträge gehören zum Ertrag der ausländischen Kapitalanlagen und sind als Ertrag zu verbuchen. Aus praktischen Gründen wird es aber den Vereinen, Stiftungen und übrigen juristischen Personen freigestellt, sie im Jahre des Abzugs oder erst im Jahre der Rückerstattung der Erfolgsrechnung gutzuschreiben.
- **Pauschale Steueranrechnung für ausländische Quellensteuern:** *Dividenden und Zinsen* aus Ägypten, Albanien, Algerien, Argentinien, Armenien, Aserbaidschan, Australien, Bangladesch, Belarus, Belgien, Bulgarien, China, Deutschland, Ecuador, Elfenbeinküste, Estland, Finnland, Frankreich, Ghana, Griechenland, Grossbritannien, Indien, Indonesien, Iran, Island, Israel, Italien, Jamaika, Japan, Kanada, Kasachstan, Kirgistan, Kroatien, Kuwait, Lettland, Litauen, Luxemburg, Malaysia, Marokko, Mazedonien, Mexiko, Moldova, Mongolei, Montenegro, Neuseeland, den Niederlanden, Norwegen, Österreich, Pakistan, Philippinen, Polen, Portugal, Rumänien, Russland, Schweden, Serbien, Singapur, Slowakei, Slowenien, Spanien, Sri Lanka, Südafrika, Südkorea, Thailand, Trinidad und Tobago, Tschechische Republik, Tunesien, Ukraine, Ungarn, USA, Usbekistan, Venezuela und Vietnam sind im Ergänzungsblatt DA-2 «pauschale Steueranrechnung» aufzuführen. Für die Beträge der pauschalen Steueranrechnung gilt hinsichtlich der Verbuchung das gleiche wie für die rückforderbaren ausländischen Quellensteuern, d.h. sie sind spätestens im Jahre des Eingangs als Ertrag zu verbuchen.
- Für *Lizenzen* aus Ägypten, Albanien, Algerien, Armenien, Aserbaidschan, Australien, Bangladesch, Belarus, China, Ecuador, Elfenbeinküste, Estland, Frankreich, Ghana, Griechenland, Indien, Indonesien, Iran, Israel, Italien, Jamaika, Japan, Kanada, Kasachstan, Kirgistan, Lettland, Litauen, Malaysia, Marokko, Mexiko, Montenegro, Neuseeland, Pakistan, Philippinen, Portugal, Serbien, Singapur, Slowakei, Slowenien, Spanien, Sri Lanka, Südkorea, Thailand, Trinidad und Tobago, Tschechische Republik, Tunesien, Ukraine, Usbekistan, Venezuela und Vietnam ist das Formular DA-3 zu verwenden.

Die Formulare DA-2 und DA-3 sind beim Kantonalen Steueramt, Wertschriftenbewertung, Werkhofstrasse 29c, 4509 Solothurn (Tel. 032 / 627 87 76) erhältlich.

Abschreibungssätze

Abschreibungen auf dem Anlagevermögen geschäftlicher Betriebe (gilt auch für Vereine)

Für Geschäftsbetriebe sind pro Jahr die folgenden **Abschreibungen vom Buchwert** zulässig.

1. Normalsätze in% des Buchwertes¹

Wohngebäude	
- auf Gebäuden allein ²	4%
- auf Gebäude und Land zusammen ³	3%
Geschäftshäuser, Büro- und Bankgebäude, Warenhäuser; Kinogebäude	
- auf Gebäude allein ²	10%
- auf Gebäude und Land zusammen ³	8%
Gebäude des Gastwirtschaftsgewerbes und der Hotellerie	
- auf Gebäuden allein ²	10%
- auf Gebäude und Land zusammen ³	8%
Fabrikgebäude, Lagergebäude und gewerbliche Bauten	
- auf Gebäuden allein ²	10%
- auf Gebäude und Land zusammen ³	8%
- Übrige Bauten und Anlagen: Fahrnisbauten auf fremdem Grund und Boden, Gleisanschlüsse, Wasserleitungen zu industriellen Zwecken, Tanks, Container	25%
Hochregallager und ähnliche Einrichtungen	25%
Geschäftsmobiliar, Werkstatt- und Lagereinrichtungen mit Mobiliarcharakter	50%
Transportmittel aller Art ohne Motorfahrzeuge, insbesondere Anhänger	50%
Apparate und Maschinen zu Produktionszwecken	50%
Motorfahrzeuge aller Art	50%
Produktionsmaschinen und Apparate, auch solche, die unter erschwerten Bedingungen eingesetzt werden, automatische Steuerungssysteme, Sicherheitseinrichtungen, elektronische Prüf- und Messgeräte	50%
Datenverarbeitungsanlagen (Hardware), Büromaschinen	50%
EDV-Software	100%
Immaterielle Werte: Patent-, Firmen-, Verlags-, Konzessions-, Lizenz- und andere Nutzungsrechte; Goodwill	50%
Werkzeuge, Werkzeugeschirr, Maschinenwerkzeuge, Geräte, Gebinde, Gerüstmaterial, Paletten usw. Hotel- und Gastwirtschaftsgeschirr sowie Hotel- und Gastwirtschaftswäsche	100%

- ¹ Für Abschreibungen auf dem **Anschaffungswert** sind die vorgenannten Sätze um die Hälfte zu reduzieren.
- ² Der höhere Abschreibungssatz für Gebäude allein kann nur angewendet werden, wenn der restliche Buchwert bzw. die Gestehungskosten der Gebäude separat aktiviert sind. Abschreibungen auf Grund und Boden sind dann zulässig, wenn und soweit der Verkehrswert voraussichtlich dauernd unter den Buchwert gesunken ist.
- ³ Dieser Satz ist anzuwenden, wenn Gebäude und Land zusammen in einer einzigen Bilanzposition erscheinen. In diesem Fall ist die Abschreibung nur bis auf den Wert des Landes zulässig.

2. Neubauten, Anlagen für den Umweltschutz und zur Anwendung neuer Technologien

Bei Neu- und Erweiterungsbauten von gewerblichen Gebäuden erhöht sich der Abschreibungssatz im Jahr der Erstellung und in den drei darauffolgenden Jahren auf das Doppelte.

Anlagen für den **Umweltschutz** (Gewässer- und Lärmschutz- sowie Abluftreinigungsanlagen), **Wärmeisolierungen**, Anlagen zur Umstellung des Heizungssystems, zur Nutzbarmachung von Sonnenenergie und dergleichen können im Jahr der Erstellung und in den beiden folgenden Jahren um höchstens 50% vom Buchwert, anschliessend zu den für die betreffenden Anlagen üblichen Sätzen abgeschrieben werden.

Anlagen zur Anwendung neuer Technologien und für die Einführung neuer Produkte sowie Anlagen mit kurzer Nutzungsdauer können bis zu 50% vom Buchwert abgeschrieben werden.

Beispiel Berechnung zulässige Abschreibungen (EB 10)

III KANTON **Solothurn**

Steueramt
des Kantons Solothurn

Juristische Personen

Abschreibungen und Aufwertungen auf Anlagevermögen

EB 10

Steuerlich zulässige Abschreibungen, soweit sie nicht aus der Jahresrechnung bzw. den Beilagen hervorgehen, müssen in jedem Fall deklariert werden.

Einlageblatt 10 Geschäftsjahr von _____ bis _____

	Buchwert	Steuwert	Abschreibungen			Differenz + oder -	Endbestand		Differenz + oder -
			vorgenommen	%	zulässig ¹⁾		Buchwert	Steuwert	
Konto: Klubhaus									
Anfangsbestand	55'000	75'000							
Zugang	10'000	10'000							
Abgang									
Bestand vor Abschr.	65'000	85'000	7'000	10	8'500	- 1'500	58'000	76'500	+ 18'500
Konto: Mobilien									
Anfangsbestand	15'000	15'000							
Zugang	5'000	5'000							
Abgang									
Bestand vor Abschr.	20'000	20'000	15'000	75	10'000	+ 5'000	5'000	10'000	+ 5'000
Konto:									
Anfangsbestand									
Zugang									
Abgang									
Bestand vor Abschr.									
Konto:									
Anfangsbestand									
Zugang									
Abgang									
Bestand vor Abschr.									
Konto:									
Anfangsbestand									
Zugang									
Abgang									
Bestand vor Abschr.									
Konto:									
Anfangsbestand									
Zugang									
Abgang									
Bestand vor Abschr.									
Total oder Übertrag			22'000		18'500	+ 3'500			+ 23'500

¹⁾ Es können nur buchmässig vollzogene Abschreibungen geltend gemacht werden oder solche, die in früheren Jahren aufgerechnet wurden.

In Ziffer 2 der Steuererklärung oder auf Rückseite übertragen

In Ziffer 53.1 der Steuererklärung oder auf Rückseite übertragen
(Für Vereine, Stiftungen und übrige juristische Personen Ziffer 44.1)

Bitte wenden!
Unterschrift auf der Rückseite nicht vergessen

Form. 4.10 12/09

Achtung:
Es können nur buchmässig vollzogene Abschreibungen als Aufwand geltend gemacht werden oder solche, die in früheren Jahren aufgerechnet wurden.

A. Reingewinn

Staats- und Gemeindesteuer

	CHF ohne Rappen	Code
1	18'272	101
2		102
3		103
4		104
5		105
6		106
7		107
7.1		107
7.2		108
8		109
9		110
10	10'675	111
11		112
11.1		112
11.2		112
12	9'675	113
13	9'675	114
13.1		114
13.2		114

Direkte Bundessteuer (nur ausfüllen, wenn Abweichung zu Staats- und Gemeindesteuer)

21	Massegebender Gesamtergebnis-/verlust des Geschäftsjahres gemäss Ziffer 10	(+/-)	150
22	Abweichungen betreffend:		
22.1	Immobilien (Aufwertungen usw.)	(+/-)	151
22.2	Rückstellungen	(+/-)	152
22.3	Nicht zulässige Abschreibungen auf aufgewerteten Aktiven	(+)	153
22.4	Anderer:	(+/-)	154
23	Massegebender Gesamtergebnis-/verlust des Geschäftsjahres (Total Ziffern 21 bis 22.4)		155
24	Abzüglich bisher nicht verrechnete Verluste (Geschäftsjahr = n, Vorjahr = n-1,...)		
24.1	n-7	n-6
24.2	n-6	n-5
	n-4	n-3
	n-2	n-1
			09
			08
			CHF (-)
25	Gesamtergebnis-/verlust nach Verlustverrechnung (Ziffer 23 minus Ziffer 24.2)		156
26	Steuerbarer Reingewinn/-verlust in der Schweiz (Ziffer 25, bei internationaler Steuerauscheidung gemäss EB 16)		157
31	Verrechnung der statutarischen Mitgliederbeiträge ohne Gegenleistung	(+)	27'892
31.1	Mitgliederbeiträge gemäss Statuten		202
31.2	Aufwendungen, die nicht der Erzielung von Erträgen dienen	(-)	203
31.3	Überschuss der Mitgliederbeiträge über die Aufwendungen		7'597

Nur positive Ergebnisse
in Ziffer 3 übertragen

B. Eigenkapital

Staats- und Gemeindesteuer

	CHF ohne Rappen	Code
41	246'280	301
42		302
43		303
43.1		304
43.2		305
43.3		306
43.4		307
44		308
44.1		309
44.2		310
44.3		311
44.4		312
45	256'280	311
46	256'280	312

Am Ende des massgebenden Geschäftsjahres

Ab Inkrafttreten des revidierten Unternehmenssteuerrechts wird bei juristischen Personen für die direkte Bundessteuer keine Kapitalsteuer mehr erhoben. Gemäss Art. 125 Abs. 3 PBG jedoch haben Kapitalgesellschaften und Genossenschaften das ihrer Veranlagung zur Gewinnsteuer dienende Eigenkapital am Ende der Steuerperiode oder der Steuerpflicht trotzdem auszuweisen. Dies gilt auch für die übrigen juristischen Personen. Das Eigenkapital besteht aus dem Kapital gemäss Jahresrechnung und den aus versteuerten Gewinn gebildeten stillen Reserven. Sofern gegenüber der Staatssteuer (Ziffern 41-45) keine Abweichungen bestehen, kann auf die Deklaration unter dem nachfolgenden Titel verzichtet werden.

Direkte Bundessteuer (nur ausfüllen, wenn Abweichung zu Staats- und Gemeindesteuer)

51	Gesamtkapital gemäss Ziffern 41+44.1 bis 44.4	246'280	350
52	Abweichungen gegenüber Staatssteuer gemäss Ziffer 22 (Differenz aus früheren Korrekturen nur kein Bund)	18'000	351
53	Gesamtkapital	264'280	352



